



DIE STEUERLICHE BEHANDLUNG VON EINTRITTSKARTEN BEI VERANSTALTUNGEN

Informationen zum Umgang und den steuerlichen Folgen

Kennen Sie bereits alle Möglichkeiten zur steuerlichen Behandlung von Eintrittskarten für VIP-Logen und Business Seats für Besuche bei Veranstaltungen? Der Gesetzgeber hat mit der Regelung des § 37b EStG die Möglichkeit geschaffen, eine entstehende Steuer pauschal für den Empfänger der Eintrittskarten abzuführen. Eine grundlegende Vereinfachung der Thematik wird dadurch jedoch nicht erreicht, da oftmals ohne Detailkenntnis eine auch von der Betriebsprüfung anzumerkende zutreffende steuerlicher Einschätzung nicht erreicht wird und es hierdurch zu überflüssiger Pauschalversteuerung kommt. Nachdem einige Entscheidungen des Bundesfinanzhofs die Pauschalversteuerungspflicht zum Thema hatten, hat sich kürzlich u.a. auch das Finanzgericht Bremen zu der Problematik geäußert und in einem Urteil den Gestaltungsspielraum der Unternehmer weiter konkretisiert.

Für die steuerliche Behandlung ist zu unterscheiden, ob die Karten an **eigene Arbeitnehmer** oder an **sonstige Abnehmer** gegeben werden.

Eigene Arbeitnehmer

Bei der Weitergabe an eigene Arbeitnehmer sind die lohnsteuerlichen Folgen zu beachten, die nur unter sehr engen Voraussetzungen ausgeschlossen werden können. Es besteht aber die Möglichkeit auf eine Lohnversteuerung zu verzichten, wenn der Arbeitnehmer schriftlich angewiesen wird, die Veranstaltung zu besuchen, um dort Kunden des Unternehmens zu betreuen. Hierbei ist aber insbesondere auf die Formulierung der Anweisung und die Dokumentation der tatsächlich während des Spiels vom Arbeitnehmer übernommenen Aufgaben zu achten.

Sonstige Abnehmer

Werden Veranstaltungen mit nicht zum Unternehmen gehörenden Personen besucht, richten sich die steuerlichen Folgen danach, ob es bereits eine bestehende Geschäftsbeziehung zu den Eingeladenen und dessen nahestehenden Personen (Familienmitglieder oder Angestellte) gibt, oder diese erst – beispielsweise durch den gemeinsamen Veranstaltungsbesuch – angebahnt werden soll. Erfolgt der Besuch nur mit privaten Gästen oder zur Akquise von neuen Geschäftsbeziehungen muss das Unternehmen nach der Rechtsprechung keine Pauschalversteuerung für seine Gäste vornehmen. Ein Großteil des Aufwands kann dann als Betriebsausgabe steuerlich in Abzug gebracht werden, hinsichtlich der Aufteilung der Kosten sind dabei die allgemeinen Regelungen zu VIP-Logen sowie Bewirtungskosten zu beachten. Zudem hat die Frage der Pauschalversteuerung auch Auswirkungen auf die umsatzsteuerliche Behandlung, die auch bedacht werden müssen.

Gerne unterstützen wir Sie hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Eintrittskarten für Veranstaltungen. Bei Fragen rund um die Thematik können Sie uns per Mail oder Telefon kontaktieren und ein Beratungsgespräch verabreden.

Kontakt

RSM GmbH
Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf
Telefon +49 211 60055-400
E-Mail info@rsm.de
Internet www.rsm.de